

Produktinformationsblatt für Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen (VKZ)

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die Ihnen angebotene Versicherung geben. Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend. Der vollständige Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Versicherungsschein und den Versicherungsbedingungen. Bitte lesen Sie daher die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig.

1. Um welche Art der Versicherung handelt es sich?

Die von Ihnen gewünschte Versicherung ist eine Kfz-Versicherung. Sie umfasst die **Kfz-Haftpflichtversicherung**. Die **Teilkaskoversicherung** umfasst sie nur, sofern der Einschluss der Teilkaskoversicherung ausdrücklich im Versicherungsschein dokumentiert ist.

Grundlage Ihrer Kfz-Versicherung sind

- der Versicherungsschein,
- die „Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung“ (AKB),
- die „Sondervereinbarung zur Kfz-Umweltschadenversicherung“,
- die „Sondervereinbarung zur Anrechnung schadenfreier Zeiten“,
- folgende Anlagen:
 - AA (Art und Verwendung von Fahrzeugen),
 - BB (Informationen nach § 7 VVG und § 1 VVG-InfoV),
 - CC (Gefahrstände) und
 - DD (Merkblatt zur Datenverarbeitung).

2.a. Welche Risiken sind versichert?

Die Kfz-Haftpflichtversicherung als Pflichtversicherung schützt Sie vor zivilrechtlichen Schadenersatzansprüchen, wenn Sie mit Ihrem Fahrzeug Andere schädigen.

2.b. Welche Risiken sind in der Kfz-Haftpflichtversicherung nicht versichert?

Nicht versichert sind finanzielle Aufwendungen durch Beschädigung, Zerstörung oder Verlust Ihres Fahrzeugs, z.B. durch Diebstahl oder Sturm (Teilkasko). Schäden an Ihrem Fahrzeug durch Unfälle, wenn Sie diese selbst verursacht haben, oder Schäden durch mut- und böswillige Handlungen sind ebenfalls nicht versichert (Vollkasko). Auch organisatorische und finanzielle Hilfe (z. B. bei Panne, Unfall und Diebstahl Ihres Fahrzeugs) wie auch eine finanzielle Absicherung der Fahrzeuginsassen bei Invaliddität oder Tod durch Unfall sind nicht versichert.

Das Risiko von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen nach dem Umweltschadengesetz, die zum Beispiel nach einem Unfall gegen Sie erhoben werden können, ist lediglich im Rahmen der „Sondervereinbarung zur Kfz-Umweltschadenversicherung“ versichert.

Einzelheiten zum versicherten Risiko finden Sie in den AKB A.1.1 und A.2.2. Ihrem Versicherungsvertrag können Sie weitere Informationen zu den von Ihnen gewünschten Versicherungsarten und weitere Einzelheiten, z. B. zur Versicherungssumme und zu Selbstbehalten, entnehmen.

3. Wie hoch ist Ihr Beitrag, wenn müssen Sie ihn bezahlen und was sind die Folgen unterbliebener oder verspäteter Zahlung?

Für ein Jahr Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung zahlen Sie:	
Für einen Krankenfahrstuhl Versicherungssteuer zzt. 19% Gesamtbetrag	43,70 EUR (netto) 8,30 EUR 52,00 EUR (brutto)
Für vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge Versicherungssteuer zzt. 19% Gesamtbetrag	134,37 EUR (netto) 25,53 EUR 159,90 EUR (brutto)
Für sonstige Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen Versicherungssteuer zzt. 19% Gesamtbetrag	58,74 EUR (netto) 11,16 EUR 69,90 EUR (brutto)
Beitragsfälligkeit	Bei Vertragsbeginn

Der im Versicherungsschein genannte einmalige Beitrag wird unmittelbar nach Vertragsschluss fällig. Sie haben diesen Beitrag dann unverzüglich zu zahlen. Zahlen Sie nicht oder nicht rechtzeitig, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz. Einzelheiten hierzu finden Sie in den AKB C.1 und C.2.

4. Welche Leistungen sind ausgeschlossen?

Nicht alle denkbaren Fälle sind im Versicherungsschutz eingeschlossen. In manchen Fällen kommt ein Leistungsausschluss in Betracht, so z. B. bei einem vorsätzlich herbeigeführten Schaden oder bei grob fahrlässiger Ermöglichung eines Diebstahls in der Kaskoversicherung. Auch besteht z. B. kein Versicherungsschutz für Schäden durch Kriegereignisse. Einzelheiten zu den ausgeschlossenen Leistungen finden Sie in den AKB A.1.5 und A.2.16.

5. Welche Pflichten haben Sie beim Vertragsschluss und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Bitte machen Sie im Versicherungsschein wahrheitsgemäße und vollständige Angaben. Bei unrichtigen Angaben besteht die Gefahr, dass Sie Ihren Versicherungsschutz verlieren oder eine Vertragsstrafe zahlen müssen.

6. Welche Pflichten haben Sie während der Vertragslaufzeit und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Welche Pflichten Sie bei Gebrauch des Fahrzeugs haben, ergibt sich aus Abschnitt D der AKB. Beispielsweise dürfen Sie nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis und einem verkehrssicheren Fahrzeug und nicht unter dem Einfluss von Alkohol und anderen Rauschmitteln fahren. Die Verletzung einer dieser Pflichten kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Schwere der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren.

7. Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Im Schadenfall müssen Sie alles Erforderliche tun, um das Schadenereignis aufzuklären. Das bedeutet insbesondere, den Schadenfall unverzüglich und wahrheitsgemäß anzuzeigen. Auch sind Sie verpflichtet, nach Möglichkeit für die Minderung des Schadens zu sorgen. Die Verletzung einer dieser Pflichten kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Schwere der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Abschnitt E der AKB.

8. Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?

Den Beginn und das Ende des Versicherungsschutzes in der Kfz-Haftpflichtversicherung und in der Teilkasko können Sie dem Versicherungsschein entnehmen. Einzelheiten hierzu finden Sie unter Abschnitt B und G der AKB.

9. Wie können Sie Ihren Vertrag beenden?

Sie oder wir können den Vertrag aus bestimmten Anlässen vorzeitig kündigen. So besteht z. B. nach Eintritt eines Schadens eine beiderseitige Kündigungsmöglichkeit. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Abschnitten G.2 und G.4 bis G.8 der AKB.

Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) von Fahrzeugen mit Versicherungskennzeichen (VKZ)

Stand 01.03.2015

Inhaltsverzeichnis

A Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?

- A.1 Kfz-Haftpflichtversicherung
 - für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen
- A.1.1 Was ist versichert?
- A.1.2 Wer ist versichert?
- A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?
- A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
- A.1.5 Was ist nicht versichert?

- A.2 Fahrzeugversicherung – für Schäden an Ihrem Fahrzeug
 - A.2.1 Was ist versichert?
 - A.2.2 Welche Ereignisse sind in der Fahrzeugteilversicherung versichert?
 - A.2.3 (entfällt)
 - A.2.4 Wer ist versichert?
 - A.2.5 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
 - A.2.6 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?
 - A.2.7 Was zahlen wir bei Beschädigung?
 - A.2.8 Sachverständigenkosten
 - A.2.9 Mehrwertsteuer
 - A.2.10 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung
 - A.2.11 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstschädigung)?
 - A.2.12 Selbstbeteiligung
 - A.2.13 Was wir nicht ersetzen
 - A.2.14 Fälligkeit unserer Zahlung, Verzinsung, Abtretung
 - A.2.15 Können wir unsere Leistung zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?
 - A.2.16 Was ist nicht versichert?
 - A.2.17 Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe (Sachverständigenverfahren)
 - A.2.18 Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör

B Beginn des Vertrags

C Beitragszahlung

D Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?

- D.1 Bei allen Versicherungsarten
- D.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung
- D.3 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

E Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?

- E.1 Bei allen Versicherungsarten
- E.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung
- E.3 Zusätzlich in der Fahrzeugversicherung
- E.4 (entfällt)
- E.5 (entfällt)
- E.6 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

G Laufzeit des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs

- G.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?
- G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?
- G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?
- G.4 Kündigung einzelner Versicherungsarten
- G.5 Form und Zugang der Kündigung
- G.6 Beitragsabrechnung nach Kündigung
- G.7 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs und Eigentumswechsel zu beachten?
- G.8 Wagniswegfall (z. B. durch Fahrzeugverschrottung)

K Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands

- K.1 (entfällt)
- K.2 Fahrzeug- und verwendungsbezogene Merkmale zur Beitragsberechnung
 - K.2.1 Änderung fahrzeug- und verwendungsbezogener Merkmale
 - K.2.2 Ihre Mitteilungspflichten

L Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstand

- L.1 Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind
- L.2 Gerichtsstand

Anhang

Sondervereinbarungen

Sondervereinbarung zur Kfz-Umweltschadensversicherung (Kfz-USV)
Sondervereinbarung zur Anrechnung schadenfreier Zeiten aus der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für ein Zweirad mit Versicherungskennzeichen

Anlagen

- AA Art und Verwendung von Fahrzeugen
- BB Informationen nach § 7 VVG und § 1 VVG-InfoV
- CC Gefahrumstände
- DD Merkblatt zur Datenverarbeitung

Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) von Fahrzeugen mit Versicherungskennzeichen (VKZ)

Stand 01.03.2015

Die Kraftfahrtversicherung umfasst je nach dem Inhalt des Versicherungsvertrags folgende Versicherungsarten:

- Kfz-Haftpflichtversicherung (A.1)
- Fahrzeugversicherung (A.2)

Diese Versicherungsarten werden als jeweils rechtlich selbstständige Verträge abgeschlossen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche Versicherungsarten Sie für das versicherte Fahrzeug abgeschlossen haben.

Sie als Versicherungsnehmer sind unser Vertragspartner.

Versicherte Person können Sie oder eine andere Person sein.

Wir als Versicherer erbringen die vertraglich vereinbarten Leistungen.

Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.

A Welche Leistungen umfasst Ihre Versicherung?

A.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

- für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen

A.1.1 Was ist versichert?

Durch das von Ihnen versicherte Fahrzeug wurde ein Anderer geschädigt:

A.1.1.1 Wir stellen Sie von Schadenersatzansprüchen frei, wenn durch den Gebrauch des Fahrzeugs

- Personen verletzt oder getötet werden,
 - Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen,
 - Vermögensschäden verursacht werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen (reine Vermögensschäden),
- und deswegen gegen Sie, gegen die unter A.1.2 aufgeführten, mitversicherten Personen oder gegen uns Schadenersatzansprüche aufgrund von Haftpflichtbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder des Straßenverkehrsgesetzes oder aufgrund anderer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts geltend gemacht werden. Zum Gebrauch des Fahrzeugs gehört neben dem Fahren z. B. das Ein- und Aussteigen sowie das Be- und Entladen.

Begründete und unbegründete Schadenersatzansprüche

A.1.1.2 Sind Schadenersatzansprüche begründet, leisten wir Schadenersatz in Geld.

A.1.1.3 Sind Schadenersatzansprüche unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit Schadenersatzansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

Regulierungsvollmacht

A.1.1.4 Wir sind bevollmächtigt, gegen Sie oder gegen die unter A.1.2 aufgeführten, mitversicherten Personen geltend gemachte Schadenersatzansprüche in Ihrem Namen zu erfüllen oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

Mitversicherung von Anhängern und abgeschleppten Fahrzeugen

A.1.1.5 Ist mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein Anhänger verbunden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch hierauf. Der Versicherungsschutz umfasst auch Fahrzeuge, die mit dem versicherten Kraftfahrzeug abgeschleppt oder geschleppt werden, wenn für diese kein eigener Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

Dies gilt auch, wenn sich der Anhänger oder das abgeschleppte oder geschleppte Fahrzeug während des Gebrauchs von dem versicherten Kraftfahrzeug löst und sich noch in Bewegung befindet.

A.1.2 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kfz-Haftpflichtversicherung gilt für Sie und für folgende Personen (mitversicherte Personen):

- den Halter des Fahrzeugs,
- den Eigentümer des Fahrzeugs,
- den Fahrer des Fahrzeugs,

d. den Beifahrer oder Sozium, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter den berechtigten Fahrer zu seiner Ablösung oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich begleitet,

e. Ihren Arbeitgeber oder Ihren öffentlichen Dienstherrn, wenn das Fahrzeug mit Ihrer Zustimmung für dienstliche Zwecke gebraucht wird,

f. den Halter, Eigentümer, Fahrer oder Beifahrer eines nach A.1.1.5 mitversicherten Fahrzeugs.

Diese Personen können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbstständig gegen uns erheben.

A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?

Höchstzahlung

A.1.3.1 Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vereinbarten Versicherungssummen. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Die Höhe Ihrer Versicherungssummen können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

Übersteigen der Versicherungssummen

A.1.3.2 Übersteigen die Ansprüche die vereinbarten Versicherungssummen, richten sich unsere Zahlungen nach den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes und der Kfz-Pflichtversicherungsverordnung. In diesem Fall müssen Sie für einen nicht oder nicht vollständig befriedigten Schadenersatzanspruch selbst einstehen.

A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz in Europa und in der EU

A.1.4.1 Sie haben in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz in den geografischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Ihr Versicherungsschutz richtet sich nach dem im Besuchsland gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsumfang, mindestens jedoch nach dem Umfang dieses Versicherungsvertrags.

Internationale Versicherungskarte (Grüne Karte)

A.1.4.2 Haben wir Ihnen eine auch für den Tag des Schadenereignisses geltende Internationale Versicherungskarte ausgehändigt oder wurde durch eine Zusatzvereinbarung zum Abkommen über die Internationale Versicherungskarte darauf verzichtet, erstreckt sich Ihr Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind. Hinsichtlich des Versicherungsumfangs gilt A.1.4.1 Satz 2.

Urlaubszusatzversicherung

A.1.4.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung besteht Versicherungsschutz auch für Schäden, die Sie mit einem im Ausland von einem gewerbmäßigen Vermieter angemieteten versicherungspflichtigen, aber nach deutschem Recht nicht zulassungspflichtigen Selbstfahrervermietfahrzeug verursachen, soweit nicht aus einer für das angemietete Fahrzeug bestehenden Kfz-Haftpflichtversicherung oder aus einer anderen Versicherung Deckung besteht. Hinsichtlich der Versicherungssummen gilt A.1.3.

A.1.4.4 Während einer vorübergehenden privaten Auslandsurlaubsreise haben Sie Versicherungsschutz für die Dauer von höchstens einem Monat ab dem Zeitpunkt einer ersten Anmietung. Als Ausland gilt der Geltungsbereich gemäß A.1.4.1 ohne Deutschland.

A.1.4.5 Der Versicherungsschutz gilt für Sie, Ihren mitreisenden Ehepartner und Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner.

A.1.5 Was ist nicht versichert?

Vorsatz

A.1.5.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen.

Motorsportliche Veranstaltungen

A.1.5.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten motorsportlichen Veranstaltungen entstehen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten. Die Teilnahme an behördlich nicht genehmigten Fahrtveranstaltungen stellt eine Pflichtverletzung nach D.2.2 dar.

Beschädigungen des versicherten Fahrzeugs

A.1.5.3 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen des versicherten Fahrzeugs.

Beschädigungen von Anhängern oder abgeschleppten Fahrzeugen

A.1.5.4 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen eines mit dem versicherten Fahrzeug verbundenen Anhängers oder eines mit dem versicherten Fahrzeug geschleppten oder abgeschleppten Fahrzeugs. Wenn mit dem versicherten Kraftfahrzeug ohne gewerbliche Absicht ein betriebsunfähiges Fahrzeug im Rahmen üblicher Hilfeleistung abgeschleppt wird, besteht für dabei am abgeschleppten Fahrzeug verursachte Schäden Versicherungsschutz.

Beschädigung von beförderten Sachen

A.1.5.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schadenersatzansprüchen wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens von Sachen, die mit dem versicherten Fahrzeug befördert werden.

Versicherungsschutz besteht jedoch für Sachen, die Fahrer, Sozius oder Insassen eines Kraftfahrzeugs üblicherweise mit sich führen (z. B. Kleidung, Brille, Brieftasche). Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen eines unberechtigten Fahrers, Sozius oder Insassen.

Ihr Schadenersatzanspruch gegen eine mitversicherte Person

A.1.5.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Sach- oder Vermögensschäden, die eine mitversicherte Person Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer durch den Gebrauch des Fahrzeugs zufügt. Versicherungsschutz besteht jedoch für Personenschäden, wenn Sie z. B. als Beifahrer/Sozius Ihres Fahrzeugs verletzt werden.

Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen

A.1.5.7 Kein Versicherungsschutz besteht für reine Vermögensschäden, die durch die Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen entstehen.

Vertragliche Ansprüche

A.1.5.8 Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

Schäden durch Kernenergie

A.1.5.9 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.2 Fahrzeugversicherung – für Schäden an Ihrem Fahrzeug

Sofern Sie eine Fahrzeugversicherung mit uns vereinbart haben, gilt:

A.2.1 Was ist versichert?

Ihr Fahrzeug

A.2.1.1 Versichert ist Ihr Fahrzeug gegen Beschädigung, Zerstörung oder Verlust infolge eines Ereignisses nach A.2.2 (Fahrzeugteilversicherung). Der Versicherungsschutz umfasst auch die unter A.2.1.2 bis A.2.1.3 als mitversichert aufgeführten Fahrzeugteile und das als mitversichert aufgeführte Fahrzeugzubehör, sofern sie straßenverkehrsrechtlich zulässig sind (mitversicherte Teile).

Mitversicherte Teile

A.2.1.2 Lackierungen, Beschriftungen sowie folgende Fahrzeugteile und folgendes Fahrzeugzubehör sind mitversichert:

- fest im Fahrzeug eingebaute oder fest am Fahrzeug angebaute Fahrzeugteile, z. B. Beinschilder, Packtaschen, Seitenwagen, Spezial-Auspuffanlage, Sturzbügel, Vollverkleidung, solange sie mit dem abgestellten Fahrzeug so fest verbunden sind, dass ein unbefugtes Entfernen ohne Beschädigung nicht möglich ist,
- fest im Fahrzeug eingebautes oder fest am Fahrzeug angebautes oder im Fahrzeug unter Verschluss verwahrtes Fahrzeugzubehör, das

ausschließlich dem Gebrauch des Fahrzeugs dient (z. B. Sattelbezüge, Pannennwerkzeug),

- im Fahrzeug unter Verschluss verwahrte Fahrzeugteile, die zur Behebung von Betriebsstörungen des Fahrzeugs üblicherweise mitgeführt werden (z. B. Sicherungen, Glühlampen),
- Schutzhelme (auch mit Wechselsprechanlage), solange sie bestimmungsgemäß gebraucht werden oder mit dem abgestellten Fahrzeug so fest verbunden sind, dass ein unbefugtes Entfernen ohne Beschädigung nicht möglich ist,
- folgende außerhalb des Fahrzeugs unter Verschluss gehaltene Teile: Ein zusätzlicher Satz Räder mit Winter- oder Sommerbereifung,
- nach a bis e mitversicherte Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör während einer Reparatur.
- Akku/Batterie bei Fahrrad mit Elektroantrieb

Umlackierungen, werterhöhende Umbauten

A.2.1.3 Befindet sich Ihr Fahrzeug auf Grund von Umlackierungen oder werterhöhenden Umbauten an Fahrwerk, Triebwerk, Auspuff oder Verkleidung (Tuning), die der Steigerung der Motorleistung, des Motor Drehmoments, der Veränderung des Fahrverhaltens dienen oder zu einer Wertsteigerung des Fahrzeugs führen, nicht oder nicht mehr in ihrem serienmäßigen Zustand, besteht für diese Umbauten nur dann Versicherungsschutz, wenn Sie uns die Umbauten nachgewiesen haben und diese straßenverkehrsrechtlich zulässig sind.

A.2.1.4 bis A.2.1.6 entfällt

Nicht versicherbare Gegenstände

A.2.1.7 Nicht versicherbar sind alle sonstigen Gegenstände, insbesondere solche, deren Nutzung nicht ausschließlich dem Gebrauch des Fahrzeugs dient:

- Bild-, Ton- oder Datenträger,
- Campingausrüstung,
- Ersatzteile,
- faltgarage, Regenschutzplane,
- Fotoausrüstung,
- Funkrufempfänger,
- Garagentoröffner (Sendegerät),
- Handy, auch in Verbindung mit dem Fahrzeug durch eine Halterung,
- Heizung (nicht fest eingebaut),
- Kühltasche
- Magnetschilder,
- Maskottchen,
- mobile Navigationsgeräte, auch in Verbindung mit dem Fahrzeug durch eine Halterung,
- Motorradbekleidung,
- Laptop, Pocket-PC, MP3-Player, iPod u.ä.,
- Reisegepäck,
- sonstige Ersatzteile,
- sonstige persönliche Gegenstände der Fahrer und Beifahrer,
- Straßenkarten, Autoatlas,
- Vignetten.

A.2.2 Welche Ereignisse sind in der Fahrzeugteilversicherung versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

Brand und Explosion

A.2.2.1 Versichert sind Brand und Explosion.

Als Brand gilt ein Feuer mit Flammenbildung, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft ausbreiten vermag. Nicht als Brand gelten Schmor- und Sengschäden. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Entwendung

A.2.2.2 Versichert ist die Entwendung, insbesondere durch Diebstahl und Raub.

In unverschlossenen Räumen oder im Freien abgestellte Fahrräder mit elektrischem Hilfsmotor sind nur dann versichert, wenn sie in verkehrsüblicher Weise durch ein Schloss gesichert sind, wobei der Akku/die Batterie vom Fahrrad getrennt aufbewahrt oder durch ein zusätzliches Schloss gegen Wegnahme geschützt sein muss.

Unterschlagung ist nur versichert, wenn dem Täter das Fahrzeug nicht

zum Gebrauch im eigenen Interesse, zur Veräußerung oder unter Eigentumsvorbehalt (z. B. einem Kaufinteressenten) überlassen wird. Unbefugter Gebrauch ist nur versichert, wenn der Täter in keiner Weise berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen. Zum Gebrauch berechtigt ist, wer vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wird (z. B. Reparateur).

Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung

A.2.2.3 Versichert ist die unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung oder Erdbeben auf das Fahrzeug. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassetes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

Zusammenstoß mit Tieren

A.2.2.4 Versichert ist der Zusammenstoß des sich in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Tieren aller Art.

Kurzschlusschäden an der Verkabelung

A.2.2.5 Versichert sind alle Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs, die unmittelbar durch Kurzschluss verursacht werden. Folgeschäden hieraus an den angeschlossenen Aggregaten (z. B. am Anlasser oder an der Lichtmaschine) sind bis zu einer Schadenhöhe von EUR 1.500 mitversichert. Sonstige Folgeschäden sind nicht versichert

Austausch der Fahrzeugschlösser

A.2.2.6 Versichert sind Kosten, die durch den Austausch der Fahrzeugschlösser und -schlüssel entstehen, wenn die Fahrzeugschlüssel bei einem Einbruch oder Raub entwendet werden. Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn die Schlüssel bei einem Einbruch in das versicherte Fahrzeug entwendet werden.

Tierbiss

A.2.2.7 Versichert sind alle Schäden, die unmittelbar durch Tierbiss verursacht werden. Folgeschäden hieraus (z. B. durch Überhitzung des Motors infolge Beschädigung des Kühlsystems) sind bis zu einer Schadenhöhe von EUR 3.000 mitversichert.

Glasbruch

A.2.2.8 Versichert sind Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs. Die Verglasung umfasst Glas- und Kunststoffscheiben (z. B. Front-, Heck- und Seitenscheiben), Spiegelglas und Abdeckungen von Leuchten. Nicht zur Verglasung gehören Glas- und Kunststoffteile von elektronischen Mess-, Assistenz und Kamerasystemen, Solarmodulen, Monitoren, sowie Glühbirnen und sonstige Leuchtmittel. Folgeschäden sind nicht versichert.

A.2.3 entfällt

A.2.4 Wer ist versichert?

Der Schutz der Fahrzeugversicherung gilt für Sie und, wenn der Vertrag auch im Interesse einer weiteren Person abgeschlossen ist, z. B. des Leasinggebers als Eigentümer des Fahrzeugs, auch für diese Person.

A.2.5 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz in Europa und in der EU

A.2.5.1 Sie haben in der Fahrzeugversicherung Versicherungsschutz in den geografischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.2.6 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?

Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert

A.2.6.1 Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs oder seiner Teile zahlen wir den Wiederbeschaffungswert unter Abzug eines vorhandenen Restwerts des Fahrzeugs. Lassen Sie Ihr Fahrzeug trotz Totalschadens oder Zerstörung reparieren, gilt A.2.7.1.

A.2.6.2 bis A.2.6.3 entfällt

Was versteht man unter Totalschaden, Wiederbeschaffungswert und Restwert?

A.2.6.4 Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeugs dessen Wiederbeschaffungswert übersteigt.

A.2.6.5 Wiederbeschaffungswert ist der Preis, den Sie für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs am Tag des Schadeneignisses bezahlen müssen.

A.2.6.6 Restwert ist der Veräußerungswert des Fahrzeugs im beschädigten oder zerstörten Zustand. Rest- und Altteile sowie das unreparierte Fahrzeug verbleiben in Ihrem Eigentum. Sie werden zum Veräußerungswert auf die Ersatzleistung angerechnet.

A.2.7 Was zahlen wir bei Beschädigung?

Reparatur

A.2.7.1 Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zu folgenden Obergrenzen:

- Wird das Fahrzeug vollständig und fachgerecht repariert, zahlen wir die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes nach A.2.6.5, wenn Sie uns dies durch eine Rechnung nachweisen. Fehlt dieser Nachweis, zahlen wir entsprechend A.2.7.1 b.
- Wird das Fahrzeug nicht repariert bzw. werden die Anforderungen entsprechend A.2.7.1 a nicht erfüllt, zahlen wir die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes nach A.2.6.5 abzüglich des Restwertes nach A.2.6.6. Entsorgungs- und Verbringungskosten sowie Zuschläge auf die unverbindliche Preisempfehlung von Ersatzteilen (UPE-Aufschläge) werden nur bei Nachweis ihres tatsächlichen Anfalles durch Vorlage einer Rechnung bezahlt.

Abschleppen des Fahrzeugs und Fahrzeugabtransport

A.2.7.2 Bei Beschädigung des Fahrzeugs ersetzen wir die Kosten für den Fahrzeugtransport vom Schadensort bis zur nächstgelegenen für die Reparatur geeigneten Werkstatt. Die Kosten für das Abschleppen werden auf die Obergrenzen nach A.2.7.1 angerechnet.

Abzug neu für alt

A.2.7.3 Werden bei der Reparatur alte Teile gegen Neuteile ausgetauscht oder das Fahrzeug ganz oder teilweise neu lackiert, verzichten wir in der Fahrzeugteilversicherung auf einen dem Alter und der Abnutzung der alten Teile entsprechenden Abzug (neu für alt).

Erstattung der Entsorgungskosten in der Fahrzeugversicherung

A.2.7.4 Bei Totalschaden oder Zerstörung des Fahrzeugs übernehmen wir die von Ihnen nachgewiesenen, notwendigen und angemessenen Entsorgungskosten.

A.2.8 Sachverständigenkosten

Die Kosten eines Sachverständigen erstatten wir nur, wenn wir dessen Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt haben.

A.2.9 Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer erstatten wir nur, wenn und soweit diese für Sie tatsächlich angefallen ist. Den Nachweis hierfür können Sie durch Vorlage einer Reparaturkostenrechnung bzw. im Falle einer Ersatzbeschaffung durch Vorlage der Rechnung für das Folgefahrzeug erbringen. Die Mehrwertsteuer erstatten wir nicht, soweit Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

A.2.10 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung

Wiederauffinden des Fahrzeugs

A.2.10.1 Wird das Fahrzeug innerhalb eines Monats wieder aufgefunden und können Sie innerhalb dieses Zeitraums mit objektiv zumutbaren Anstrengungen das Fahrzeug wieder in Besitz nehmen, sind Sie zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet.

Bei der Entwendung von Fahrzeugteilen beginnt die Monatsfrist nach Eingang der schriftlichen Schadenanzeige, bei einer Totalentwendung des Fahrzeugs nach Eingang des Diebstahlfragebogens bei uns. Wir sind verpflichtet, Ihnen den Fragebogen innerhalb von 3 Arbeitstagen nach der Meldung der Totalentwendung zu übersenden. Hinsichtlich der Schadenmeldung gilt E.3.1.

Höchstentfernung 1.500 km (Bahnkilometer)

A.2.10.2 Wird das Fahrzeug in einer Entfernung von mehr als 50 km (Luftlinie) von seinem regelmäßigen Standort aufgefunden, zahlen wir für dessen Abholung die Kosten in Höhe einer Bahnfahrkarte 2. Klasse für Hin- und Rückfahrt bis zu einer Höchstentfernung von regelmäßigen Standort des Fahrzeugs zu dem am Fundort nächstgelegenen Bahnhof.

Eigentumsübergang nach Entwendung

A.2.10.3 Sind Sie nicht nach A.2.10.1 zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet, werden wir dessen Eigentümer, sofern wir schon Entschädigungsleistungen erbracht haben.

A.2.11 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?

Unsere Höchstentschädigung ist beschränkt auf den Neupreis des Fahrzeugs. Neupreis ist der Betrag, der für den Kauf eines neuen Fahrzeugs in der Ausstattung des versicherten Fahrzeugs oder – wenn der Typ des versicherten Fahrzeugs nicht mehr hergestellt wird – eines vergleichbaren Nachfolgemodells am Tag des Schadenereignisses aufgewendet werden muss. Maßgeblich für den Kaufpreis ist in allen Fällen die unverbindliche Empfehlung des Herstellers abzüglich der auf das Ersatzfahrzeug erzielbaren Rabatte.

A.2.12 Selbstbeteiligung

Da eine Selbstbeteiligung vereinbart ist, wird diese bei jedem Schadenereignis und für jedes versicherte Fahrzeug von der Entschädigung abgezogen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben.

Bruchschaden an der Windschutzscheibe

A.2.12.1 Wird ein Bruchschaden an der Windschutzscheibe nicht durch Austausch, sondern in einer von uns empfohlenen Partnerwerkstatt durch eine Reparatur der Scheibe behoben, werden die Reparaturkosten ohne Abzug der vereinbarten Selbstbeteiligung ersetzt.

Diebstahl einer elektronischen Mobilitätshilfe

A.2.12.2 Nach dem Diebstahl einer elektronischen Mobilitätshilfe (Anlage AA) wird an Stelle der im Versicherungsschein dokumentierten allgemeinen Selbstbeteiligung für die Fahrzeugteilversicherung eine Selbstbeteiligung von EUR 500 in Abzug gebracht.

A.2.13 Was wir nicht ersetzen

Wir zahlen nicht für Veränderungen, Verbesserungen und Verschleißreparaturen. Ebenfalls nicht ersetzt werden Folgeschäden wie Verlust von Treibstoff und Betriebsmittel (z. B. Öl, Kühlfüssigkeit), Wertminderung, äußeres Ansehen, Überführungskosten, Verwaltungskosten, Nutzungsausfall oder Kosten eines Mietfahrzeuges.

A.2.14 Fälligkeit unserer Zahlung, Verzinsung, Abtretung

A.2.14.1 Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen.

A.2.14.2 Haben wir unsere Zahlungspflicht festgestellt, lässt sich jedoch die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Eingang Ihrer Schadenanzeige feststellen, können Sie einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen.

A.2.14.3 Ist das Fahrzeug entwendet worden, ist zunächst abzuwarten, ob es wieder aufgefunden wird. Aus diesem Grunde zahlen wir die Entschädigung frühestens nach Ablauf eines Monats. Der Ablauf der Monatsfrist berechnet sich nach A.2.10.1 Absatz 2.

A.2.14.4 Ihren Anspruch auf die Entschädigung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.2.15 Können wir unsere Leistung zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?

Fährt eine andere Person berechtigterweise das Fahrzeug und kommt es zu einem Schadenereignis, fordern wir von dieser Person unsere Leistungen nicht zurück. Dies gilt nicht, wenn der Fahrer das Schadenereignis vorsätzlich herbeigeführt hat. Wenn der Fahrer das Schadenereignis grob fahrlässig herbeigeführt hat, fordern wir unsere Ersatzleistung von ihm nur dann zurück, wenn er den Diebstahl des Fahrzeugs oder seiner Teile ermöglicht oder den Versicherungsfall infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel herbeigeführt hat.

Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn eine in der Kfz-Haftpflichtversicherung gemäß A.1.2 mitversicherte Person, der Mieter oder der Entleiher beim sonstigen Gebrauch des Fahrzeugs (z. B. Ein- und Aussteigen, Be- und Entladen) einen Schaden herbeiführt.

A.2.16 Was ist nicht versichert?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

A.2.16.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens

sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Diese Kürzung werden wir nur vornehmen, wenn Sie den Diebstahl des Fahrzeugs oder seiner Teile ermöglicht oder den Versicherungsfall infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel herbeigeführt haben.

Motorsportliche Veranstaltungen, Vergleichs- oder

freie Trainingsfahrten

A.2.16.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an motorsportlichen Veranstaltungen entstehen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Dieser Risikoabschluss gilt auch für Vergleichsfahrten oder freie Trainingsfahrten, sowohl auf als Rennstrecken ausgewiesenen öffentlichen Straßen, als auch auf besonders gesicherten oder abgesperrten Rennstrecken, sowohl auf offenen, als auch auf geschlossenen Rennstrecken, solange und soweit für die Veranstaltung die Erzielung der höchsten oder die Erreichung einer möglichst hohen Geschwindigkeit entscheidend ist.

Reifenschäden

A.2.16.3 Kein Versicherungsschutz besteht für beschädigte oder zerstörte Reifen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Reifen aufgrund eines Ereignisses beschädigt oder zerstört werden, das gleichzeitig andere unter den Schutz der Fahrzeugversicherung fallende Schäden bei dem versicherten Fahrzeug verursacht hat.

Kriegsereignisse, Aufruhr, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A.2.16.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Kriegsereignisse, Aufruhr, innere Unruhen, wenn die versicherte Person auf Seiten der Unruhestifter daran teilgenommen hat, oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die versicherte Person auf Reisen im Ausland überraschend von Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen betroffen wird. Dieser Versicherungsschutz erlischt am Ende des siebten Tages nach Beginn des Krieges oder Bürgerkrieges auf dem Gebiet des Staates, in dem sich die versicherte Person aufhält. Die Erweiterung gilt nicht bei Reisen in oder durch Staaten, auf deren Gebiet bereits Krieg oder Bürgerkrieg herrscht. Sie gilt auch nicht für die aktive Teilnahme am Krieg oder Bürgerkrieg sowie für Unfälle durch ABC-Waffen und im Zusammenhang mit einem Krieg oder kriegsähnlichen Zustand zwischen den Ländern China, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Japan, Russland oder USA.

Schäden durch Kernenergie

A.2.16.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.2.17 Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe (Sachverständigenverfahren)

A.2.17.1 Bei Meinungsverschiedenheit über die Höhe des Schadens einschließlich der Feststellung des Wiederbeschaffungswerts oder über den Umfang der erforderlichen Reparaturarbeiten entscheidet ein Sachverständigenausschuss.

A.2.17.2 Für den Ausschuss benennen Sie und wir je einen Kraftfahrzeugsachverständigen. Wenn Sie oder wir innerhalb von zwei Wochen nach schriftlicher Aufforderung keinen Sachverständigen benennen, wird dieser von dem jeweils Anderen bestimmt.

A.2.17.3 Soweit sich der Ausschuss nicht einigt, entscheidet ein weiterer Kraftfahrzeugsachverständiger als Obmann, der vor Beginn des Verfahrens von dem Ausschuss gewählt werden soll. Einigt sich der Ausschuss nicht über die Person des Obmanns, wird er über das zuständige Amtsgericht benannt. Die Entscheidung des Obmanns muss zwischen den jeweils von den beiden Sachverständigen geschätzten Beträgen liegen.

A.2.17.4 Bewilligt der Sachverständigenausschuss Ihre Forderung, müssen wir die Kosten voll übernehmen. Kommt der Ausschuss zu einer Entscheidung, die über unser Angebot nicht hinausgeht, müssen Sie die Kosten des Verfahrens voll tragen. Liegt die Entscheidung des Ausschusses zwischen unserem Angebot und Ihrer Forderung, tritt eine verhältnismäßige Verteilung der Kosten ein.

A.2.18 Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör

Bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust von mitversicherten Teilen gelten A.2.6 bis A.2.17 entsprechend.

B Beginn des Vertrags

Der Versicherungsvertrag kommt mit Aushändigung des Versicherungskennzeichens und des Versicherungsscheins zustande. Der Versicherungsschutz beginnt nicht vor dem vereinbarten Datum des Vertragsbeginns.

C. Zahlung des Beitrags

Einmalige Zahlung

C.1 Der gesamte, einmalige und im Versicherungsschein ausgewiesene Beitrag ist sofort bei Vertragsschluss fällig und zu bezahlen.

C.2 Sie sind zur Zahlung des Versicherungsbeitrages nur gegen die Aushändigung des Versicherungskennzeichens und des Versicherungsscheins (Versicherungsbescheinigung nach § 26 Abs. 1 FZV) verpflichtet.

C.3 Gebühren für die Ausstellung des Versicherungsscheins werden Ihnen nicht berechnet. Im ausgewiesenen Beitrag ist die jeweils gültige Versicherungssteuer enthalten.

C.4 Wir können einen Beitragszuschlag auf den im Versicherungsschein ausgewiesenen Tarifbeitrag erheben, wenn das versicherte Fahrzeug zu gewerblichen Zwecken (z. B. als Selbstfahrervermietfahrzeug) verwendet wird oder wenn es aufgrund seiner speziellen Bauweise im Vergleich zu anderen Fahrzeugtypen derselben Wagnisgruppe ein höheres Schadenpotenzial darstellt. Der Beitragszuschlag ist ebenfalls sofort bei Vertragsschluss fällig und zu bezahlen.

C.5 Haben Sie den fälligen Versicherungsbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, so sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei.

D Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?

D.1 Bei allen Versicherungsarten

Vereinbarter Verwendungszweck

D.1.1 Das Fahrzeug darf nur zu dem im Anhang AA (Art und Verwendung) angegebenen Zweck verwendet werden.

Berechtigter Fahrer

D.1.2 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs es nicht wissentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Fahren mit der erforderlichen Fahrerlaubnis

D.1.3 Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

D.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Alkohol und andere berauschende Mittel

D.2.1 Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs dieses nicht von einem Fahrer fahren lassen, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Hinweis: Auch in der Kaskoversicherung besteht für solche Fahrten nach A.2.16.1 kein oder nur ein eingeschränkter Versicherungsschutz.

Motorsportliche Veranstaltungen und Rennen

D.2.2 Das Fahrzeug darf nicht zu Fahrtveranstaltungen und den dazugehörigen Übungsfahrten verwendet werden, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt und die behördlich nicht genehmigt sind.

Hinweis: Behördlich genehmigte motorsportliche Veranstaltungen sind vom Versicherungsschutz gemäß A.1.5.2 ausgeschlossen. Auch in der Fahrzeugversicherung besteht für Fahrten, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, nach A.2.16.2 kein Versicherungsschutz.

D.3 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

D.3.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in D.1 und D.2 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

In der Kfz-Haftpflichtversicherung sind wir bei einer Verletzung der Pflicht aus D.2.1 Satz 2 Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer gegenüber nicht von der Leistungspflicht befreit, soweit Sie, der Halter oder der Eigentümer als Fahrzeuginsasse, der das Fahrzeug nicht geführt hat, einen Personenschaden erlitten haben

D.3.2 Abweichend von D.3.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzt haben.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

D.3.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus D.3.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je EUR 5.000 beschränkt. Dies gilt auch, wenn wir wegen einer von Ihnen vorgenommenen Gefahrerhöhung (§§ 23, 26 Versicherungsvertragsgesetz) vollständig oder teilweise leistungsfrei sind.

D.3.4 Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt, sind wir vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.

E Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?

E.1 Bei allen Versicherungsarten

Anzeigepflicht

E.1.1 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung durch uns führen kann, innerhalb einer Woche anzuzeigen.

E.1.2 Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, sind Sie verpflichtet, uns dies und den Fortgang des Verfahrens (z. B. Strafbefehl, Bußgeldbescheid) unverzüglich anzuzeigen, auch wenn Sie uns das Schadenereignis bereits gemeldet haben.

Aufklärungspflicht

E.1.3 Sie sind verpflichtet, alles zu tun, was der Aufklärung des Schadenereignisses dienen kann. Dies bedeutet insbesondere, dass Sie unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses wahrheitsgemäß und vollständig beantworten müssen und den Unfallort nicht verlassen dürfen, ohne die erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen. Sie haben unsere für die Aufklärung des Schadenereignisses erforderlichen Weisungen zu befolgen.

Schadenminderungspflicht

E.1.4 Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Minderung des Schadens und Abwendung von Folgeschäden zu sorgen.

Sie haben hierbei unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen.

E.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Bei außergerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

E.2.1 Werden gegen Sie Ansprüche geltend gemacht, sind Sie verpflichtet, uns dies innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs anzuzeigen.

Anzeige von Kleinschäden

E.2.2 Wenn Sie einen Sachschaden, der voraussichtlich nicht mehr als EUR 550 beträgt, selbst regulieren oder regulieren wollen, müssen Sie uns den Schadenfall erst anzeigen, wenn Ihnen die Selbstregulierung nicht gelingt.

Bei gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

E.2.3 Wird ein Anspruch gegen Sie gerichtlich geltend gemacht (z. B. Klage, Mahnbescheid, Antrag auf Prozesskostenhilfe), haben Sie uns dies unverzüglich anzuzeigen.

E.2.4 Sie haben uns die Führung des Rechtsstreits zu überlassen. Wir sind berechtigt, auch in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt zu beauftragen, dem Sie Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung stellen müssen.

Bei drohendem Fristablauf

E.2.5 Wenn Ihnen bis spätestens zwei Tage vor Fristablauf keine Weisung von uns vorliegt, müssen Sie gegen einen Mahnbescheid, Arrest, einstweilige Verfügung oder einen Bescheid einer Behörde fristgerecht den erforderlichen Rechtsbehelf einlegen.

E.3 Zusätzlich in der Fahrzeugversicherung

Anzeige des Versicherungsfalls bei Entwendung des Fahrzeugs

E.3.1 Bei Entwendung des Fahrzeugs sind Sie abweichend von E.1.1 verpflichtet, uns dies unverzüglich in Schriftform anzuzeigen. Ihre Schadenanzeige muss von Ihnen unterschrieben sein.

Einholen unserer Weisung

E.3.2 Vor Beginn der Verwertung oder der Wiederinstandsetzung des Fahrzeugs haben Sie unsere Weisungen einzuholen, soweit die Umstände dies gestatten, und diese zu befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

Anzeige bei der Polizei

E.3.3 Übersteigt ein Entwendungs-, Brand- oder Tierschaden den Betrag von EUR 500, sind Sie verpflichtet, das Schadenereignis der Polizei unverzüglich anzuzeigen. Diese Anzeigepflicht besteht auch dann, wenn Sie einem Tier ausgewichen sind, um einen Zusammenstoß mit dem Tier zu vermeiden.

E.4 und E.5 entfallen

E.6 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

E.6.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in E.1 bis E.3 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechendem Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

E.6.2 Abweichend von E.6.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

E.6.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus E.6.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je EUR 2.500 beschränkt.

E.6.4 Haben Sie die Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht nach E.1.3 und E.1.4 vorsätzlich und in besonders schwerwiegender Weise verletzt (insbesondere bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort, unterlassener Hilfeleistung, bewusst wahrheitswidrigen Angaben uns gegenüber), erweitert sich die Leistungsfreiheit auf einen Betrag von höchstens je EUR 5.000.

Vollständige Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

E.6.5 Verletzen Sie Ihre Pflichten in der Absicht, sich oder einem anderen dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, sind wir von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des erlangten Vermögensvorteils vollständig frei.

E.6.6 Verletzen Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig Ihre Anzeigepflicht nach E.2.1 oder E.2.3 oder Ihre Pflicht nach E.2.4, uns die Führung eines Rechtsstreits zu überlassen, und führt dies zu einer rechtskräftigen Entscheidung, die über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Entschädigung erheblich hinausgeht, sind wir außerdem von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des von uns zu zahlenden Mehrbetrags vollständig frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung dieser Pflichten sind wir berechtigt, unsere Leistungspflicht hinsichtlich dieses Mehrbetrags in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

Pflichten mitversicherter Personen

F.1 Für mitversicherte Personen finden die Regelungen zu Ihren Pflichten als Versicherungsnehmer sinnngemäße Anwendung.

Ausübung der Rechte

F.2 Die Ausübung der Rechte der mitversicherten Person aus dem Versicherungsvertrag steht nur Ihnen als Versicherungsnehmer zu, soweit nichts anderes geregelt ist. Andere Regelungen sind z. B.:

- Geltendmachen von Ansprüchen in der Kfz-Haftpflichtversicherung nach A.1.2

Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen

F.3 Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen.

Eine Ausnahme hiervon gilt in der Kfz-Haftpflichtversicherung: Mitversicherten Personen gegenüber können wir uns auf die Leistungsfreiheit nur berufen, wenn die der Leistungsfreiheit zugrunde liegenden Umstände in der Person des Mitversicherten vorliegen oder wenn diese Umstände der mitversicherten Person bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt waren. Das gleiche gilt, wenn wir trotz Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch gegenüber dem geschädigten Dritten Leistungen erbringen. Der Rückgriff gegen Sie bleibt auch in diesen Ausnahmefällen bestehen.

G Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs

G.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?

Vertragsdauer

G.1.1 Der Versicherungsvertrag zu einem Versicherungskennzeichen wird regelmäßig für die Dauer eines Verkehrsjahres vereinbart.

Vertragsablauf

G.1.2 Der Versicherungsvertrag endet mit dem Ablauf des Verkehrsjahres, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Das Verkehrsjahr läuft vom 1. März bis Ende Februar des Folgejahres.

Vertragsverlängerung

G.1.3 Eine Vertragsverlängerung über das vereinbarte Vertragsende hinaus ist ausgeschlossen.

G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?

G.2.1 und G.2.2 entfallen

Kündigung nach einem Schadenereignis

G.2.3 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können Sie den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir unsere Leistungspflicht anerkannt oder abgelehnt haben.

In der Kfz-Haftpflichtversicherung können Sie außerdem innerhalb eines Monats kündigen, wenn wir Ihnen die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Sie können auch den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen.

In der Fahrzeugversicherung können Sie außerdem innerhalb eines Monats seit der Zustellung des Spruchs des Ausschusses oder, wenn im Rahmen eines Sachverständigenverfahrens der Ausschuss angerufen wird, kündigen.

G.2.4 Sie können bestimmen, ob die Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens zum Ablauf des Versicherungsvertrags, wirksam werden soll.

Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

G.2.5 Veräußern Sie das Fahrzeug oder wird es zwangsversteigert, geht der Versicherungsvertrag nach G.7.1 und G.7.6 auf den Erwerber über. Dies gilt nur für die Kfz-Haftpflichtversicherung. Soweit vor Veräußerung eine Fahrzeugversicherung bestand, erlischt diese Versicherung zum Zeitpunkt der Veräußerung, sofern hierzu nichts anderes vereinbart wird.

Der Erwerber ist berechtigt, den Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Kenntnis, zu kündigen. Der Erwerber kann bestimmen, ob der Vertrag mit sofortiger Wirkung oder zum Ablauf des Vertrags endet.

Kündigt der Erwerber den Versicherungsvertrag und wird der Versicherungsschein sowie das Versicherungskennzeichen zurückgegeben, rechnen wir dem Veräußerer gegenüber den Beitrag anteilig nach der Zeit des gewährten Versicherungsschutzes ab.

Erwerber schließt neue Versicherung ab

G.2.6 Schließt der Erwerber für das Fahrzeug eine neue Versicherung ab und gibt den Versicherungsschein und das Versicherungskennzeichen zurück, so gilt dies automatisch als Kündigung des übergegangenen Vertrages. Die Kündigung wird zum Beginn der neuen Versicherung wirksam.

G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?

G.3.1 und G.3.2 entfallen

Kündigung nach einem Schadeneignis

G.3.3 Nach dem Eintritt eines Schadeneignisses können wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss Ihnen innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir unsere Leistungspflicht anerkannt oder abgelehnt haben.

In der Kfz-Haftpflichtversicherung können wir außerdem innerhalb eines Monats kündigen, wenn wir Ihnen die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Wir können auch den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen. In der Fahrzeugversicherung können wir außerdem innerhalb eines Monats seit der Zustellung des Spruchs des Ausschusses oder wenn im Rahmen eines Sachverständigenverfahrens der Ausschuss angerufen wird, kündigen.

G.3.4 entfällt

Kündigung bei Verletzung Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs

G.3.5 Haben Sie eine Ihrer Pflichten beim Gebrauch des Fahrzeugs nach D verletzt, können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

Kündigungsrecht bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs

G.3.6 Ändert sich die Art und Verwendung des Fahrzeugs nach K.2.1.1, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Beruht die Veränderung auf leichter Fahrlässigkeit, wird die Kündigung nach Ablauf von einem Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

G.3.7 Bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs nach G.7 können wir die Kfz-Haftpflichtversicherung dem Erwerber gegenüber kündigen. Wir haben die Kündigung innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt auszusprechen, zu dem wir von der Veräußerung oder Zwangsversteigerung Kenntnis erlangt haben. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Erwerber wirksam.

G.4 Kündigung einzelner Versicherungsarten

G.4.1 Die Kfz-Haftpflicht- und die Fahrzeugversicherung sind jeweils rechtlich selbstständige Verträge. Die Kündigung eines dieser Verträge berührt das Fortbestehen des anderen nicht.

G.4.2 Sie und wir sind berechtigt, bei Vorliegen eines Kündigungsanlasses zu einem dieser Verträge die gesamte Kfz-Versicherung für das Fahrzeug zu kündigen.

G.4.3 Kündigen wir von zwei für das Fahrzeug abgeschlossenen Verträgen nur einen und teilen Sie uns innerhalb von zwei Wochen nach Zugang unserer Kündigung mit, dass Sie mit einer Fortsetzung des anderen ungekündigten Vertrages nicht einverstanden sind, gilt die gesamte

Kfz-Versicherung für das Fahrzeug als gekündigt. Dies gilt entsprechend für uns, wenn Sie von zwei nur einen Vertrag kündigen.

G.5 Form und Zugang der Kündigung

Jede Kündigung muss schriftlich erfolgen und ist nur wirksam, wenn sie innerhalb der jeweiligen Frist zugeht. Die von Ihnen erklärte Kündigung muss unterschrieben sein.

G.6 Beitragsabrechnung nach Kündigung

Bei einer Kündigung vor Ablauf des Versicherungsjahres steht uns der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende Beitrag anteilig zu.

G.7 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs und Eigentumswechsel zu beachten?

Übergang der Versicherung auf den Erwerber

G.7.1 Veräußern Sie Ihr Fahrzeug, geht die Versicherung auf den Erwerber über. Dies gilt nur für die Kfz-Haftpflichtversicherung. Soweit vor Veräußerung eine Fahrzeugversicherung bestand, erlischt sie zum Zeitpunkt der Veräußerung, sofern hierzu nichts anderes vereinbart wird.

G.7.2 Wir sind berechtigt und verpflichtet, den Beitrag entsprechend den Angaben des Erwerbers, wie wir sie bei einem Neuausschluss des Vertrages verlangen würden, anzupassen. Der neue Beitrag gilt ab dem Tag, der auf den Übergang der Versicherung folgt.

G.7.3 Den Beitrag für das laufende Versicherungsjahr für die Kfz-Haftpflichtversicherung können wir entweder von Ihnen oder vom Erwerber verlangen.

Anzeige der Veräußerung

G.7.4 Sie und der Erwerber sind verpflichtet, uns die Veräußerung des Fahrzeugs unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, droht unter den Voraussetzungen des § 97 Versicherungsvertragsgesetz der Verlust des Versicherungsschutzes.

Kündigung des Vertrages

G.7.5 Im Falle der Veräußerung können der Erwerber nach G.2.5 und G.2.6 oder wir nach G.3.7 die Kfz-Haftpflichtversicherung kündigen. In diesem Fall können wir den Beitrag nur von Ihnen verlangen.

Zwangsversteigerung oder sonstiger Übergang der Versicherung

G.7.6 Die Regelungen G.7.1 bis G.7.5 sind entsprechend anzuwenden, wenn Ihr Fahrzeug zwangsversteigert wird oder das Eigentum an Ihrem Fahrzeug in anderer Weise auf einen Dritten übergeht.

G.8 Wagniswegfall (z. B. durch Fahrzeugverschrottung)

Fällt das versicherte Wagnis endgültig weg, steht uns der Beitrag für die Zeit des Versicherungsschutzes, längstens jedoch bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir vom Wagniswegfall Kenntnis erlangen und uns der Versicherungsschein und das Versicherungskennzeichen ausgehändigt wurden.

H entfällt

I entfällt

J entfällt

K Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands

K.1 entfällt

K.2 Fahrzeug- und verwendungsbezogene Merkmale zur Beitragsberechnung

K.2.1 Änderung fahrzeug- und verwendungsbezogener Merkmale

Welche Änderungen werden berücksichtigt?

K.2.1.1 Ändert sich die im Versicherungsschein ausgewiesene Art und Verwendung des Fahrzeugs gemäß der Begriffsbestimmung in Anhang AA oder werden fahrzeug- und verwendungsbezogene Merkmale verändert, berechnen wir den Beitrag neu. Bei einer Änderung der im Versicherungsschein ausgewiesenen Art und Verwendung des Fahrzeugs haben wir außerdem ein Kündigungsrecht nach G.3.6.

K.2.1.2 Maßgeblich für die Zuordnung nach fahrzeug- und verwen-
dungsbezogenen Merkmalen sind die Eintragungen in der Betriebs-
erlaubnis oder in anderen amtlichen Urkunden. Ist eine Zuordnung aus
der Betriebserlaubnis oder amtlichen Urkunden nicht möglich, sind Ihre
Angaben maßgeblich.

Ergeben die Betriebserlaubnis, andere amtliche Urkunden oder Ihre
Angaben hinsichtlich der Verwendung des Fahrzeugs mehrere Mög-
lichkeiten oder wird das Fahrzeug zu mehreren Verwendungszwecken
gebraucht, richtet sich der Beitrag nach dem höher einzuordnenden
Wagnis. Bei der Zuordnung nach der Verwendung des Fahrzeugs gelten
ziehendes Fahrzeug und Anhänger als Einheit, wobei das höhere Wagnis
maßgeblich ist.

Auswirkung auf den Beitrag

K.2.1.3 Der neue Beitrag gilt ab dem Tag, an dem die Änderung ein-
tritt.

K.2.2 Ihre Mitteilungspflichten

Angaben bei Antragstellung und Änderungen während der Vertragsdauer

K.2.2.1 Sie sind verpflichtet, uns bei Antragstellung und während der
Laufzeit des Vertrags unverzüglich alle Ihnen bekannten gefahrerhebli-
chen Umstände wahrheitsgemäß und vollständig mitzuteilen, wenn diese
die Beitragsberechnung bestimmen.

K.2.2.2 Sind uns bei Vertragsabschluss einzelne gefahrerhebliche
Umstände und ihre Auswirkungen auf ein fahrzeug- oder verwendungs-
bezogenes Merkmal, das die Beitragsberechnung bestimmt, noch nicht
bekannt, erfolgt die erstmalige Zuordnung zu diesem Merkmal vorläufig.
In diesem Fall sind wir berechtigt, eine Korrektur dieses Merkmals und
eine entsprechende Beitragsberichtigung vorzunehmen.

Überprüfung der Art und Verwendung des Fahrzeugs

K.2.2.3 Wir oder eine von uns beauftragte Person sind berechtigt zu
überprüfen, ob die bei Ihrem Vertrag berücksichtigte Art und Verwen-
dung des Fahrzeugs zutrifft. Auf Anforderung haben Sie uns entspre-
chende Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen.

Folgen von Nichtangaben

K.2.2.4 Kommen Sie unserer Aufforderung, Bestätigungen oder Nach-
weise vorzulegen, schuldhaft nicht innerhalb von zwei Wochen nach oder
verweigern Sie diese Überprüfung, sind wir berechtigt, rückwirkend ab
Vertragsbeginn einen Beitragszuschlag von 100% zu berechnen.

Verlangen wir einen Beitragszuschlag, werden wir uns nicht auf folgende
gesetzlichen Rechte berufen:

- Kündigungsrecht wegen Gefahrerhöhung, § 24 VVG
- Beitragserhöhung wegen Gefahrerhöhung, § 25 VVG
- Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung, § 26 VVG

L Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

L.1 Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind

Versicherungsombudsmann

L.1.1 Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrie-
den sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen
gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombuds-
mann für Versicherungen wenden (Ombudsmann e.V., Postfach 080632,
10006 Berlin; E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de,
Tel.: 0800 36 96 000, Fax: 0800 36 99 000). Der Ombudsmann für Ver-
sicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbei-
tende Schlichtungsstelle. Voraussetzung für das Schlichtungsverfahren
vor dem Ombudsmann ist aber, dass Sie uns zunächst die Möglichkeit
gegeben haben, unsere Entscheidung zu überprüfen.

Versicherungsaufsicht

L.1.2 Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Mei-
nungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie
sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungs-
unternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finan-
zdienstleistungsaufsicht (BAFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Grau-
rheindorfer Straße 108, 53117 Bonn; E-Mail: poststelle@bafin.de; Tel.:
0228 4108-0; Fax: 0228 4108-1550. Bitte beachten Sie, dass die BAFin
keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entschei-
den kann.

Sachverständigenverfahren in der Fahrzeugversicherung

L.1.3 Bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des Schadens in
der Fahrzeugversicherung können Sie nach A.2.17 einen Sachverständi-
genausschuss entscheiden lassen.

L.2 Gerichtsstand

Wenn Sie uns verklagen

L.2.1 Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie insbeson-
dere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen
für Ihren gewöhnlichen Aufenthalt örtlich zuständig ist,
- dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende
Niederlassung örtlich zuständig ist.

Wenn wir Sie verklagen

L.2.2 Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag ausschließ-
lich bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen
für Ihren gewöhnlichen Aufenthalt örtlich zuständig ist,
- dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung
Ihres Betriebs befindet, wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren
Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben.

Wenn Sie Ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz ins Ausland verlegt haben

L.2.3 Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz, Ihren gewöhnlichen Aufent-
halt oder Ihren Geschäftssitz nach Vertragsschluss außerhalb Deutsch-
lands verlegt haben oder Ihr Wohn- bzw. Geschäftssitz oder gewöhn-
licher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt
abweichend vorstehender Regelungen das Gericht als vereinbart, das
für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

Anhang

Sondervereinbarungen

Sondervereinbarung zur Kfz-Umweltschadensversicherung (Kfz-USV)

1. Was ist versichert?

Sie haben mit Ihrem Fahrzeug die Umwelt geschädigt

1.1 Wir stellen Sie von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen zur Sanierung von Umweltschäden nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) frei, die durch einen Unfall, eine Panne oder eine plötzliche und unfallartige Störung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Fahrzeugs (Betriebsstörung) verursacht worden sind.

Hinweis: Ansprüche, die auch ohne das Umweltschadensgesetz bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts gegen Sie geltend gemacht werden können, sind nach A.1.1.1 im Allgemeinen bereits über die Kfz-Haftpflichtversicherung gedeckt.

Begründete und unbegründete Ansprüche

1.2 Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz begründet, leisten wir Ersatz in Geld.

1.3 Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit die Ansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

Regulierungsvollmacht, Prozessvollmachten

1.4 Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einem sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

1.5 Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit gegen Sie, so sind wir zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf unsere Kosten.

Versicherte Fahrzeuge und Gegenstände

1.6 Versichert ist das im Versicherungsschein bezeichnete Fahrzeug sowie die mit diesem Fahrzeug mitgeführten Anhänger, wenn für diese nach A.1.1.5 kein eigener Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

2. Wer ist versichert?

Die Kfz-Umweltschadensversicherung gilt für Sie und für folgende Personen (mitversicherte Personen):

- den Halter des Fahrzeugs,
- den Eigentümer des Fahrzeugs,
- den berechtigten Fahrer des Fahrzeugs,
- die berechtigten Insassen des Fahrzeugs.

Berechtigte Insassen sind Fahrer und alle weiteren Insassen, die mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten das versicherte Fahrzeug gebrauchen dürfen.

Die Ausübung von Rechten und die Geltendmachung von Ansprüchen aus der Kfz-Umweltschadensversicherung steht ausschließlich Ihnen zu.

3. Versicherungssumme und Höchstentschädigung

Die Höhe der für Umweltschäden vereinbarten Versicherungssumme beträgt EUR 10.000.000. Diese Versicherungssumme ist unsere Höchstleistung für die in einem Versicherungsjahr angefallenen Schadenereignisse, unabhängig von deren Anzahl.

Unsere Höchstentschädigung je Schadenereignis ist beschränkt auf den Betrag von EUR 5.000.000.

4. In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Geltungsbereich

Versicherungsschutz nach Ziffer 1 besteht abweichend von A.1.4.1 in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), soweit die EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) gilt oder sinngemäße Anwendung findet. Versicherungsschutz nach den jeweiligen nationalen Gesetzen besteht nur, soweit diese Ansprüche den Umfang der EU-Richtlinie nicht überschreiten.

5. Was ist nicht versichert?

Schäden durch Kernenergie

5.1 Nicht versichert sind Schäden durch Kernenergie. Dies gilt abweichend von A.1.5.9 auch dann, wenn diese Schäden aufgrund von Erbfeinden, Kriegsereignissen, Aufruhr, inneren Unruhen oder Terror entstehen.

Ausbringungsschäden

5.2 Nicht versichert sind Schäden, die durch Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stallung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln entstehen, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften.

Gefahrerhöhung und Inbetriebnahme im öffentlichen Verkehrsraum

5.3 Nicht versichert sind Schäden, die Sie oder die nach Ziffer 2 mitversicherten Personen durch Inbetriebnahme des Fahrzeugs im öffentlichen Verkehrsraum verursachen, obwohl es den straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften nicht oder nicht mehr entspricht. § 23 VVG gilt entsprechend.

Verstoß gegen die vertraglich vereinbarte Verwendung des Fahrzeugs

5.4 Wird das Fahrzeug zu einem anderen als dem vereinbarten, im Versicherungsschein dokumentierten Zweck verwendet, ohne dass zuvor eine entsprechende Erweiterung des Versicherungsschutzes vereinbart wurde, so gilt: Nicht versichert sind Schäden, die während oder im zeitlichen Zusammenhang mit der vertragswidrigen Verwendung entstehen (siehe hierzu auch Anhang AA zur Begriffsdefinition für die Art und Verwendung von Fahrzeugen).

Vertragliche Ansprüche

5.5 Nicht versichert sind Ansprüche, die aufgrund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über Ihre gesetzliche Verpflichtung hinausgehen.

Subsidiarität

5.6 Nicht versichert sind Schäden, für die Sie oder die nach Ziffer 2 mitversicherten Personen aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen können.

Vorsätzliche Verstöße gegen Regelungen, die dem Umweltschutz dienen

5.7 Nicht versichert sind Schäden, die Sie oder die nach Ziffer 2 mitversicherten Personen verursachen, indem Sie oder mitversicherte Personen vorsätzlich gegen Gesetze, Verordnungen oder an Sie oder diese Personen gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen verstoßen – soweit diese Regelungen dem Umweltschutz dienen. Dies gilt auch, sofern Sie oder die nach Ziffer 2 mitversicherten Personen den Verstoß lediglich billigend in Kauf nehmen.

Unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umweltschäden

5.8 Nicht versichert sind Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

6. Beginn der Sondervereinbarung und vorläufiger Versicherungsschutz

Die Regelungen nach B gelten für die Kfz-Umweltschadensversicherung entsprechend.

7. Laufzeit und Kündigung dieser Sondervereinbarung

Die Regelungen nach G.1, G.2.3 bis G.2.6, G.3.3, G.3.5 bis G.3.7, sowie G.5 bis G.8 gelten für die Kfz-Umweltschadensversicherung entsprechend.

Die Kfz-Umweltschadensversicherung ist ein rechtlich selbstständiger Vertrag. Bei Beendigung des Vertrags zur Kfz-Haftpflichtversicherung endet auch die Sondervereinbarung zur Kfz-Umweltschadensversicherung.

8. Beitragszahlung

Die Regelungen C.1 bis C.4 gelten für die Kfz-Umweltschadensversicherung entsprechend.

9 Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?
Die Regelungen D.1, D.2, D.3.1 und D.3.2 gelten für die Kfz-Umweltschadensversicherung entsprechend.

10 Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?

Besondere Anzeigepflichten

10.1 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung nach dem USchadG führen könnte – soweit zumutbar –, sofort anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentrugungsansprüche erhoben worden sind.

10.2 Ferner sind Sie verpflichtet, uns jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über:

- die Ihnen gemäß § 4 USchadG obliegende Information an die zuständige Behörde,
- behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens Ihnen gegenüber,
- die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
- den Erlass eines Mahnbescheids,
- eine gerichtliche Streitverkündung,
- die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.

Besondere Pflichten zur Abwendung und Minderung des Schadens

10.3 Sie müssen nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Unsere Weisungen sind zu befolgen, soweit es für Sie zumutbar ist. Sie haben uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen Sie uns mitteilen sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersenden.

Besondere Abstimmungspflichten

10.4 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit uns abzustimmen.

Pflicht zur Einlegung von Rechtsbehelfen

10.5 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung durch uns bedarf es nicht.

Führung des Verfahrens

10.6 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens haben Sie und die nach Ziffer 2 mitversicherten Personen uns die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragen wir einen Rechtsanwalt in Ihrem Namen. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

11 Welche Folgen hat die Verletzung dieser Pflichten?

Die Regelungen E.6.1, E.6.2 und E.6.6 gelten für die Kfz-Umweltschadensversicherung entsprechend.

12 Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

Die Regelungen F.1, F.2 und F.3 erster Satz gelten für die Kfz-Umweltschadensversicherung entsprechend.

13 Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

entfällt.

14 Schadenfreiheitsrabatt-System

entfällt.

15 Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

Die Regelungen nach L gelten für die Kfz-Umweltschadensversicherung entsprechend.

Sondervereinbarung zur Anrechnung schadensfreier Zeiten aus der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für ein Zweirad mit Versicherungskennzeichen

1. Definition Zweiräder mit Versicherungskennzeichen

Schadensfreie Zeiten aus der Kfz-Haftpflichtversicherung eines Zweirads mit Versicherungskennzeichen können wir Ihnen bei der Beitragsberechnung für die Kfz-Haftpflichtversicherung eines Kraftfahrzeugs mit amtlichem Kennzeichen anrechnen, wenn es sich bei dem bisherigen Zweirad um eines der nachfolgend aufgeführten Fahrzeuge handelt:

- a) **Kleinkraftrad** (Moped, Mokick, Roller) mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit
 - bis 60 km/h, sofern es bis zum 29.02.1992 erstmals in Verkehr gekommen ist;
 - bis 50 km/h, sofern es bis zum 31.12.2001 erstmals in Verkehr gekommen ist;
 - bis 45 km/h.
- oder
- b) **Fahrrad mit Hilfsmotor** (Mofa, Leichtmofa) mit einem Hubraum von nicht mehr als 30 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit
 - bis 25 km/h (Mofa),
 - bis 20 km/h (Leichtmofa).

2. Kraftfahrzeug mit amtlicher Zulassung

Eine Anrechnung schadensfreier Zeiten können wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung nur bei folgenden Kraftfahrzeugen vornehmen:

- privat genutzte Pkw;
- privat genutzte Krafträder (einschließlich ehemalige Klein- und Leichtkrafträder).

3. Anrechnung schadensfreier Zeiten, Mopedjahr

Abweichend von Abschnitt I.1 der AKB für Fahrzeuge nach Ziffer 2 ist die Anrechnung eines schadensfreien Mopedjahres auch dann möglich, wenn die Kfz-Haftpflichtversicherung für das Zweirad mit einem von uns ausgegebenen Versicherungskennzeichen nicht während der gesamten Dauer des Versicherungsjahres zwischen dem 1. März des vorangehenden und Ende Februar des Folgejahres mindestens für die Dauer von 180 Tagen bestand.

- a) Anrechnung **eines** schadensfreien Mopedjahres: Ersteinstufung in SF-Klasse 1/2, soweit das Mopedjahr schadensfrei verlief.
- b) Anrechnung von **zwei oder drei** aufeinander folgenden, schadensfreien Mopedjahren: Ersteinstufung in SF-Klasse 1, soweit diese Mopedjahre schadensfrei verliefen.
- c) Anrechnung von **mindestens vier** aufeinander folgenden schadensfreien Mopedjahren: Ersteinstufung in SF-Klasse 2, soweit diese Mopedjahre schadensfrei verliefen.

Bei Anrechnung von mehreren schadensfreien Mopedjahren müssen die Mopedjahre ohne Unterbrechung aufeinander folgen.

4. Berücksichtigung von Schäden

Tritt ein Schaden ein, gilt – abweichend von I.3.4.1 der AKB für Fahrzeuge nach Ziffer 2 – in der Kfz-Haftpflichtversicherung für das Fahrzeug, bei dem die schadensfreien Jahre angerechnet werden:

Schadensfreie Moped-Jahre	1 Schaden	2 Schäden	3 und mehr
	Einstufung in Klasse	Einstufung in Klasse	Einstufung in Klasse
1 Jahr (SF1/2)	0	0	0
2 Jahre (SF 1)	SF1/2	0	0
3 Jahre (SF 1)	SF1/2	0	0
4 Jahre (SF 2) (und mehr)	SF1	SF1/2	0

5. Ausschluss bei Anrechnung einer anderen Vorversicherung

Die Anrechnung nach Ziffer 3 bzw. 4 ist ausgeschlossen, wenn eine andere Vorversicherung aufgrund von I.6.1 der AKB für Fahrzeuge nach Ziffer 2 (Fahrzeugwechsel und/oder Versichererwechsel, oder Anrechnung aus Verträgen Dritter) erfolgte bzw. beantragt wurde.

6. Ausschluss bei Ersteinstufung abweichend von den Regeln unter I.2.2.2 der AKB für Fahrzeuge

nach Ziffer 2: Sondereinstufung für Pkw und Krafträder

Die Anrechnung nach Ziffer 3 bzw. 4 ist ausgeschlossen, wenn eine Ersteinstufung nach I.2.2.2 der AKB für Fahrzeuge nach Ziffer 2 oder eine Ersteinstufung abweichend von den AKB erfolgte bzw. beantragt ist.

7. Ausschluss bei Fahrzeugzulassung auf Dritte

Die Anrechnung nach Ziffer 3 bzw. 4 ist ausgeschlossen, wenn das Fahrzeug, bei dem die schadenfreien Jahre angerechnet werden, nicht auf Sie zugelassen ist. Das Fahrzeug kann aber auf ein Autohaus zugelassen sein.

8. Ausschluss bei Fahrzeugnutzung durch Dritte

Die Anrechnung nach Ziffer 3 bzw. 4 ist ausgeschlossen, wenn das Fahrzeug, bei dem die schadenfreien Jahre angerechnet werden, nicht nur von Ihnen oder Ihrem Lebenspartner/-partnerin genutzt wird.

9. Ausschluss bei fehlender eigener Anrechnungsberechtigung

Sind Sie nicht selbst zur Anrechnung schadenfreier Zeiten nach Ziffer 3 und 4 berechtigt, so ist eine Anrechnung nach Ziffer 3 bzw. 4 ausgeschlossen.

10. Ausschluss bei fehlender Identität zwischen Ihnen und dem Rechnungsempfänger

Sind Sie nicht selbst Rechnungsempfänger, so ist eine Anrechnung nach Ziffer 3 bzw. 4 ausgeschlossen.

11. Keine Übernahme auf Verträge Dritter

Eine Übernahme der nach Ziffer 3 bzw. 4 angerechneten schadenfreien Zeiten auf Verträge Dritter ist – abweichend von I.6.2.4 der AKB für Fahrzeuge nach Ziffer 2 – ausgeschlossen.

12. Keine Übertragung auf einen weiteren Vertrag

Die Übertragung der nach Ziffer 3 bzw. 4 angerechneten schadenfreien Zeiten auf Ihren Vertrag für ein zusätzliches, in ihrem Besitz befindliches Fahrzeug (I.6.1.3 der AKB für Fahrzeuge nach Ziffer 2) ist ausgeschlossen.

13. Eingeschränkte Übertragung bei Fahrzeugwechsel

Versichern Sie anstelle des Fahrzeugs, auf dessen Vertrag der Schadenverlauf zunächst angerechnet wurde, ein anderes Fahrzeug (I.6.1.1 oder I.6.1.2 AKB für Fahrzeuge nach Ziffer 2), so ist die Übertragung der nach Ziffer 3 bzw. 4 angerechneten schadenfreien Zeiten in folgenden Fällen ausgeschlossen:

Der Vertrag, auf den zunächst angerechnet wurde, endete durch

- Ihre bzw. unsere Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes (G.2.2 und G.3.2 der AKB – Fahrzeuge nach Ziffer 2),
- Ihre bzw. unsere Kündigung zum Ablauf (G.2.1 und G.3.1 der AKB – Fahrzeuge nach Ziffer 2)
- Ihre bzw. unsere Kündigung im Schadenfall (G.2.3 und G.3.3 der AKB – Fahrzeuge nach Ziffer 2)
- unsere Kündigung nach Zahlungsverzug des Folgebeitrags § 38 VVG,
- unseren Rücktritt nach Zahlungsverzug des ersten oder einmaligen Beitrags (§ 37 VVG).
- rückwirkenden Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes (B.2.4 der AKB – Fahrzeuge nach Ziffer 2)

14. Keine Abgabe an einen Nachversicherer

Die nach Ziffer 3 bzw. 4 angerechnete schadenfreie Zeit können wir – abweichend von I.8.3 der AKB für Fahrzeuge nach Ziffer 2 – bei Vertragsende weder Ihnen noch dem Nachversicherer bestätigen.

AA Art und Verwendung von Fahrzeugen

1 Arten von Fahrzeugen mit Versicherungskennzeichen

Fahrzeuge, die mit einem Versicherungskennzeichen versichert werden können, sind:

1.1 Fahrräder mit Hilfsmotor (Mofa, Leichtmofa u.a.), ausgestattet entweder

- mit einem Verbrennungsmotor – Hubraum maximal 30 ccm, oder
- mit einem Elektromotor – maximale Motorleistung 500 Watt und einer Höchstgeschwindigkeit
 - bis 25 km/h (Mofa),
 - bis 20 km/h (Leichtmofa)
 - bis 45 km/h.

1.2 Kleinkrafträder (Moped, Mokick, Roller u.a.) zwei- oder dreirädrig, mit einem Elektromotor oder mit einem Verbrennungsmotor – Hubraum maximal 50 ccm – und einer Höchstgeschwindigkeit

- bis 45 km/h,
- bis 50 km/h, sofern sie bis zum 31. Dezember 2001 erstmals in Verkehr gekommen sind,
- bis 60 km/h, sofern sie bis zum 29. Februar 1992 erstmals in Verkehr gekommen sind.

1.3 vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge

im Sinne von § 2 Ziffer 12 Fahrzeugzulassungsverordnung, mit einem Elektromotor oder mit einem Verbrennungsmotor – Hubraum maximal 50 ccm – und einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h.

1.4 motorisierte Krankenfahrstühle

1.5 Elektronische Mobilitätshilfen

mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 20 km/h, auch wenn ihr Betrieb abweichend von den Vorschriften der Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) und der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) lediglich aufgrund von § 47 Absatz 1 Ziffer 1 FZV und § 70 Absatz 1 Ziffer 2 StVZO im Rahmen einer landesrechtlichen Genehmigung zum Straßenverkehr zugelassen ist, soweit sie den jeweiligen Vorgaben dieser landesrechtlichen Ausnahmegenehmigung entsprechen und mit einer typenüblichen Wegfahrsperre bzw. Alarmanlage ausgestattet sind.

2 Anhänger

Anhänger sind Fahrzeuge, die über keinen eigenen Antrieb verfügen, bauartbedingt hinter Kraftfahrzeugen mitgeführt werden und zur Güterbeförderung oder für sonstige Zwecke verwendet werden.

3 Verwendungszweck

3.1 Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen

Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen dürfen nur privat genutzt werden.

Das Versicherungskennzeichen ist an der Rückseite des Kraftfahrzeugs möglichst unter der Schlussleuchte fest anzubringen. Wird ein Anhänger mitgeführt, ist das Kennzeichen an der Rückseite des Anhängers zu wiederholen. Bei der elektronischen Mobilitätshilfe ist das Versicherungskennzeichen i.d.R. an der Vorderseite des Kraftfahrzeugs fest anzubringen.

3.2 Selbstfahrervermietfahrzeuge

Selbstfahrervermietfahrzeuge sind Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen, die gewerbsmäßig ohne Fahrer vermietet werden.

3.3 Lehr- und Fahrschulfahrzeuge

Lehr- und Fahrschulfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge, die nach Anlage 7 Nr. 2.2 der Fahrerlaubnis-Verordnung zur Fahrer Ausbildung dienen und dazu geeignet sind.

BB Informationen gemäß § 7 VVG und § 1 VVG-InfoV

Zu den nachfolgenden Informationen sind wir gesetzlich verpflichtet:

1. Unsere Identität:

Württembergische Versicherung AG
Gutenbergstr. 30, 70176 Stuttgart

Registergericht:

Amtsgericht Stuttgart
Handelsregister B Nr. 14327
Sitz der Gesellschaft ist Stuttgart.

2. Identität unseres Vertreters:

Den Namen unseres für Sie zuständigen Vertreters entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein.

3. Ladungsfähige Anschriften:

Unsere Anschrift:
Württembergische Versicherung AG
Gutenbergstraße 30, 70176 Stuttgart
Die Anschrift unseres für Sie zuständigen Vertreters entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein.

Gesetzlich Vertretungsberechtigte:

Wir werden gesetzlich vertreten durch unseren Vorstand:
Norbert Heinen (Vorsitzender), Dr. Wolfgang Breuer, Dr. Michael Gutjahr, Jens Wieland

4. Unsere Hauptgeschäftstätigkeit:

Gegenstand unseres Unternehmens ist der Betrieb aller Arten der Schaden- und Unfallversicherung, der Rückversicherung in allen Zweigen, der Rechtsschutzversicherung, die Vermittlung von Versicherungen in Zweigen, die unser Unternehmen nicht selbst betreibt, sowie der Betrieb anderer Geschäfte, die mit dem Versicherungsgeschäft in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

Zuständige Aufsichtsbehörde:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn

5. Hinweis zum Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen:

Wird durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder eines Anhängers ein Personen- oder Sachschaden verursacht, so gilt: Derjenige, dem wegen dieser Schäden Ersatzansprüche gegen den Halter, den Eigentümer oder den Fahrer des Fahrzeugs zustehen, kann unter den in § 12 des Gesetzes über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter (PfIVG) genannten Voraussetzungen Ersatzansprüche auch gegen den „Entschädigungsfonds für Schäden aus Kraftfahrzeugunfällen“ (Entschädigungsfonds) geltend machen.

Anschrift: Verkehrshilfe e. V., Glockengießerwall 1, 20095 Hamburg.

6. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistungen, Allgemeine Versicherungsbedingungen

Informationen zu den wesentlichen Merkmalen der Versicherungsleistungen entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit unserer Leistungen:

Ausführliche Informationen zu unseren Versicherungsleistungen finden Sie in Ihrem Versicherungsschein. Art, Umfang und Fälligkeit der versicherten Leistungen sind in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen beschrieben.

7. Gesamtpreis der Versicherung:

Den Gesamtpreis Ihrer Versicherung einschließlich Versicherungsteuer (Jahresbruttobeitrag) finden Sie in Ihrem Versicherungsschein. Bei der Ermittlung der Beiträge berücksichtigen wir die von Ihnen in Ihrem Versicherungsschein angegebenen gefahrerheblichen Umstände, die wir dort dokumentieren.

8. Eventuell zusätzlich anfallende Kosten:

Zusätzliche Kosten fallen nicht an.

9. Beitragszahlung:

Einzelheiten zur rechtzeitigen Zahlung des Versicherungsbeitrags können Sie der Rückseite Ihres Versicherungsscheins entnehmen.

10. Geltungsdauer unserer Informationen:

Unsere Informationen gelten verbindlich für drei Wochen, beginnend ab dem im Versicherungsschein vermerkten Ausfertigungsdatum.

11. Spezielle Risiken oder Preisschwankungen auf dem Finanzmarkt aufgrund eines Zusammenhangs des Versicherungsvertrags mit Finanzinstrumenten:

Keine.

12. Widerrufsrecht:

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt einen Tag, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs.1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

Württembergische Versicherung AG, 70163 Stuttgart
E-Mail-Adresse: kundenservice@wuerttembergische.de
Internetadresse: <http://www.wuerttembergische.de>

Bei einem Widerruf per Telefax ist der Widerruf an folgende Faxnummer zu richten: 0711 662-82 94 00

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten (1/30 der Monatsprämie bzw. 1/360 der Jahresprämie für jeden Tag, an dem Versicherungsschutz bestanden hat). Die Erstattung zurückzuzahlender Beiträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

CC Gefahrumstände

Die auf der Vorderseite dieses Versicherungsscheins beschriebenen gefahrerheblichen Umstände haben wir dort nach Ihren Angaben vermerkt. Sie sind Entscheidungsgrundlage für den Vertragsschluss und beeinflussen direkt die Höhe des Beitrags. Bitte teilen Sie uns deshalb diesbezügliche Änderungen mit, da Sie sonst Ihren Versicherungsschutz gefährden.

Wichtige Hinweise zu Gefahrumständen

Welche Folgen hat eine Verletzung Ihrer Pflicht, die erfragten Gefahrumstände anzugeben?

(1) Wenn Sie die Fragen nicht vollständig und richtig beantworten, sind wir zum Rücktritt berechtigt, falls Sie nicht nachweisen, dass Sie weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt haben. Wir brauchen für einen vor unserem Rücktritt eingetretenen Versicherungsfall nur dann Leistungen zu erbringen, wenn Sie nachweisen, dass der nicht angezeigte Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich geworden ist. Wenn Sie den Umstand arglistig nicht angezeigt haben, sind wir immer leistungsfrei.

(2) Haben Sie die Anzeigepflicht leicht fahrlässig verletzt, können wir den Versicherungsvertrag mit Monatsfrist kündigen. Dieses Kündigungsrecht steht uns auch dann zu, wenn Ihnen kein Verschulden zur Last fällt. Wir bleiben dann für einen bis zum Ablauf der Kündigungsfrist eingetretenen Versicherungsfall eintrittspflichtig.

(3) Unser Recht, wegen einer grob fahrlässigen Anzeigepflichtverletzung nach Abs. 1 zurückzutreten, sowie unser Kündigungsrecht nach Abs. 2 sind ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen können, dass wir den Versicherungsvertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände abgeschlossen hätten, wenn auch zu anderen Bedingungen.

Wir können dann verlangen, dass die anderen Bedingungen – Mehrbeitrag oder Ausschluss des nicht angezeigten Umstands – Vertragsinhalt werden. Diese Vertragsänderungen gelten rückwirkend ab Vertragsschluss, wenn Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten haben.

(4) Wir müssen die uns nach § 19 Abs. 2 bis 4 VVG zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangen. Wir haben bei Ausübung unserer Rechte die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Wir dürfen auch nachträglich weitere Umstände zur Begründung angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

(5) Beenden wir den Versicherungsvertrag vor seinem Ablauf durch Rücktritt aufgrund des § 19 Abs. 2 VVG oder durch Anfechtung wegen arglistiger Täuschung, steht uns der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Rücktritts- oder Anfechtungserklärung zu.

DD Merkblatt zur Datenverarbeitung

Stand 28.02.2015

Hinweis

Nachstehend erhalten Sie wichtige Informationen zum Umgang mit Ihren Daten.

Datenschutzkodex – Code of Conduct

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten regelt das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Um den Schutz Ihrer Daten weiter zu verbessern, hat der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) gemeinsam mit Daten- und Verbraucherschützern Verhaltensregeln für die Datenverarbeitung in der Versicherungsbranche, den Datenschutzkodex „Code of Conduct“ (CoC), entwickelt. Diese Verhaltensregeln konkretisieren und erweitern die Vorgaben des BDSG. Sie wurden vom Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit genehmigt. Wir haben uns zum 01.01.2014 freiwillig verpflichtet, die Regeln des CoC zum verbesserten Datenschutz einzuhalten.

Wir möchten Ihnen mit diesem Merkblatt wesentliche Aspekte des CoC vorstellen. Den vollständigen Text des CoC finden Sie hier:

www.wuerttembergische.de/datenschutz

Zweckgebundenheit der Datenverarbeitung

Die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten (im Folgenden „Datenverarbeitung“) erfolgt grundsätzlich zweckgebunden an die Erfordernisse des Versicherungsgeschäfts: Zur Beratung, Antragsbearbeitung, Vertragsdurchführung und zur Bearbeitung von Leistungsfällen. Die Datenverarbeitung erfolgt auch zur Missbrauchsbekämpfung im Interesse der Versichertengemeinschaft und zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen. Letztere erfordern auch die Datenverarbeitung über das Ende des Vertragsverhältnisses hinaus, z. B. aufgrund gesetzlicher Aufbewahrungspflichten. Die Datenverarbeitung erfolgt nur dann zu Zwecken der Werbung, wenn Sie hierzu eingewilligt haben. Diese Einwilligung können Sie jederzeit und ohne Angabe von Gründen widerrufen. Auch der Verwendung Ihrer Daten zur Markt- und Meinungsforschung können Sie jederzeit und ohne Angabe von Gründen widersprechen. Verantwortliche Stelle im Sinne des BDSG ist der im Versicherungsschein genannte Versicherer.

Besonders schützenswerte Daten – Daten zur Gesundheit

Für besonders schützenswerte Daten erfolgt die Datenverarbeitung nur mit Ihrer Einwilligung, die sich ausdrücklich auf diese Daten bezieht. Auch die Übermittlung von Daten durch Personen, die einem Berufsgeheimnis unterliegen, z. B. Ärzte und Rechtsanwälte, setzt eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen voraus.

Datenqualität und Datensicherheit

Durch organisatorische und technische Maßnahmen sichern wir eine hohe Datenqualität. Einen Einblick in unser Verzeichnissverzeichnis können Sie unter www.wuerttembergische.de/datenschutz nehmen.

Erhebung personenbezogener Daten ohne Mitwirkung der Betroffenen

Personenbezogene Daten erheben wir nur dann ohne Mitwirkung der Betroffenen, wenn die direkte Erhebung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde. Dies kann zum Beispiel eine mitversicherte Person oder ein abweichender Postempfänger sein. In diesem Fall bitten wir Sie, die betroffenen Personen über die Datenspeicherung zu informieren.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe der Wüstenrot & Württembergische AG

Unsere rechtlich selbstständigen Unternehmen arbeiten in der Unternehmensgruppe bei nicht vertragsspezifischen Aufgaben zusammen. So können wir Ihnen umfassenden, hochwertigen und zugleich kostengünstigen Service bieten: Bei Umzügen oder einer neuen Bankverbindung ändern wir Ihre Daten schnell und zuverlässig. Bei telefonischen Anfragen können wir Ihnen sofort die zuständige Stelle nennen. Ihre Post kann richtig zugeordnet werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden. Die Bereiche der Zusammenarbeit umfassen insbesondere Vertrieb, Inkasso-, Kredit- und Mahnabteilung, sowie Betrieb und Weiterentwicklung der IT-Systeme. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit werden Ihre Stammdaten nur einmal gespeichert und zentral gepflegt. Zu diesen Stammdaten zählen Name, Geburtsdatum und -ort, Kontaktdaten, Bankverbindung, Werbeeinwilli-

gung und Widerspruch, die Nummern Ihrer Verträge. Für einen Antrag, Vertrag oder Leistungsanspruch spezifische Daten sind dagegen nur von dem Unternehmen der Gruppe abfragbar, mit dem Sie eine Vertragsbeziehung haben. Die Nutzung Ihrer Stammdaten zur aktiven und umfassenden Beratung setzt Ihre ausdrückliche Zustimmung voraus.

Datenübermittlung an Ihren Vermittler

Ihr Vermittler betreut Sie in allen Versicherungsangelegenheiten. Mit Ihrer Einwilligung berät er Sie außerdem über das weitere Dienstleistungsangebot unserer Unternehmensgruppe und Kooperationspartner.

Vermittler in diesem Sinn sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften. Im Rahmen der Zusammenarbeit bei Finanzdienstleistungen übernehmen auch Kreditinstitute, Kapitalanlage- oder Immobiliengesellschaften die Aufgaben des Vermittlers.

Jeder Vermittler ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z. B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten. Der für Sie zuständige Vermittler wird Ihnen mitgeteilt. Endet seine Tätigkeit für unser Unternehmen, so regeln wir Ihre Betreuung neu und informieren Sie darüber.

Wir teilen dem Vermittler die für Ihre Betreuung und Beratung notwendigen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten mit, z. B. Versicherungsscheinnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen sowie von unseren Kooperationspartnern Angaben über andere finanzielle Dienstleistungen.

Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz haben Sie bzw. der Versicherte bei Antragstellung, bei Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und für die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z. B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen, die beantragt, bestehen, abgelehnt oder gekündigt wurden. Um Lücken bei den Angaben zu schließen, Widersprüche aufzuklären und Versicherungsmisbrauch zu verhindern, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen.

Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (z. B. Versicherungswechsel, Mitversicherung, gesetzlicher Forderungsübergang) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten weitergegeben, wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden wie Schadenhöhe und Schadentag.

Datenübermittlung an Rückversicherer

In Ihrem Interesse werden wir stets auf einen Ausgleich der von uns übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls versicherungstechnische Angaben von uns. Hierzu gehören Versicherungsscheinnummer, Beitrag, Angaben zum Risiko und im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden Ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

Datenübermittlung an und Nutzung von zentralen Hinweissystemen

Zweck einer Versicherung ist die Risikoverteilung vom Einzelnen auf die Versichertengemeinschaft. Der Schaden eines einzelnen Versicherungskunden wird über die Beiträge aller Kunden in der Versichertengemeinschaft getragen. Jeder Versicherungskunde muss sich deshalb darauf verlassen können, dass Risiken angemessen tarifiert werden und dass erhobene Leistungsansprüche sorgfältig geprüft werden.

Um Schaden von der Versichertengemeinschaft durch versehentlich oder absichtlich fehlerhafte Angaben bei Anträgen und erhobenen Leistungsansprüchen abzuwenden nutzen wir – ebenso wie andere Versicherungsunternehmen – zentrale Hinweissysteme der deutschen Versicherungswirtschaft.

Eine detaillierte Beschreibung des HIS finden Sie im CoC sowie im Internet unter: www.informa-irfp.de

Die Nutzung der Systeme erfolgt ausschließlich hinweisgebend zur Prüfung von Anträgen und erhobenen Leistungsansprüchen mit der im Interesse der Versichertengemeinschaft gebotenen Sorgfalt.

Datenschutz bei Scoring- und Bonitätsdaten

Der CoC verweist für den Umgang mit Scoring- und Bonitätsdaten auf die gesetzlichen Regelungen. Wir möchten Ihnen auch hier besondere Transparenz über unsere Datenverarbeitung bieten.

Im Interesse der Versichertengemeinschaft sind wir verpflichtet, auf die termingerechte Beitragszahlung aller Versicherten zu achten. Zur Bewertung Ihrer Kreditwürdigkeit beziehen wir Informationen über Ihr bisheriges Zahlungsverhalten (Bonität) und extern ermittelte Wahrscheinlichkeitswerte über Ihr künftiges Zahlungsverhalten (Scoring).

Die Unternehmen, von denen wir Bonitäts- und Scoringdaten beziehen, können Sie aus der Dienstleisterliste unter www.wuerttembergische.de/datenschutz entnehmen.

Datenübermittlung an Auftragnehmer und Dienstleister

Zur Erfüllung unserer Aufgaben nutzen wir die Dienstleistungen weiterer Unternehmen. Dabei übermitteln wir personenbezogene Daten nur im erforderlichen Umfang. Zum Beispiel übermitteln wir Adressdaten an Werkstätten oder Informationen zu einer versicherten Sache oder versicherten Person an Gutachter. Ebenso übermitteln wir bedarfsspezifisch personenbezogene Daten insbesondere an Schadenregulierer, Rechtsberatungen, Ärzte, Therapeuten und Krankenhäuser. Eine Liste können Sie unter www.wuerttembergische.de/datenschutz einsehen.

Wir wählen diese Unternehmen mit der gebotenen Sorgfalt aus und verpflichten sie vertraglich zur Einhaltung von Datenschutzstandards, die den Regeln des CoC entsprechen. Die Übermittlung besonders schützenswerter Daten, etwa Gesundheitsdaten, erfolgt nur mit Ihrer ausdrücklichen Einwilligung.

Anspruch auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung

Sie haben ein Recht auf Auskunft über Ihre bei uns gespeicherten Daten und deren Berichtigung.

Wir nehmen erforderliche Änderungen zeitnah vor, sobald wir Kenntnis über den Korrekturbedarf Ihrer Daten erlangen und die neuen Informationen korrekt und rechtmäßig sind.

Sie haben außerdem ein Recht auf Sperrung oder Löschung Ihrer gespeicherten Daten, wenn deren Verarbeitung sich als unzulässig oder nicht mehr erforderlich erweist. Nach Vertragsende und nach Erfüllung aller Aufbewahrungspflichten werden Ihre Daten regelmäßig gelöscht.

Falls ein besonderes Interesse am Schutz Ihrer personenbezogenen Daten besteht, können Sie der Übermittlung an weitere Unternehmen widersprechen.

Entsprechende Anfragen richten Sie bitte schriftlich an unsere zuständige Stelle:

W&W – Wüstenrot & Württembergische AG
Datenschutzbeauftragter
70163 Stuttgart